



## S a t z u n g

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1947 gegründete Verein trägt den Vereinsnamen " Heimatverein Reken " .
- (2) Er hat seinen Sitz in Reken.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Borken eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Gebiet des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt
  - die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte,
  - die Förderung des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut,
  - die Förderung des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes.

Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung des Arbeitsgebietes des Vereins auf allen in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vortragsveranstaltungen, heimatliche Wanderungen und Fahrten, Anlage und Unterhaltung eines Archivs, Herausgabe von Schriften, die dem Satzungszweck entsprechen, Mitwirkung bei der Planung und Anlegung von Wanderwegen und Biotopen, Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden, besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken, Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, und dessen

Untergliederungen sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche und ähnliche Zwecke verfolgen.

- (4) Das Arbeitsgebiet des Vereins umfaßt das Gebiet der Gemeinde Reken.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) neuer Abs. 3 - Beschluß der Generalversammlung vom 19.03.1994

### § 4

(siehe letzte Seite)

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus; der Vorstand kann sich im Einzelfall eine Entscheidung vorbehalten.
- (4) Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
- (6) Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres mitzuteilen.
- (7) Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft wie als Mitgliedsverein des Westfälischen Heimatbundes zu leisten vermag. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, daß der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
- (2) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet zu Beginn eines jeden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das lebensälteste Vorstandsmitglied an sein Stelle.

- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig über die Tagespresse (Borkener Zeitung). Sie kann auch in schriftlicher Form an alle Vereinsmitglieder ergehen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind grundsätzlich 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlußfassung über solche Anträge findet statt, wenn Dringlichkeit gegeben ist oder die Mitgliederversammlung mehrheitlich bereit ist, einen Beschluß über einen solchen in der Mitgliederversammlung gestellten Antrag zu fassen. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung der Beiträge,
  - g) Beratung und Beschlußfassung über Anträge,
  - h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluß eines Vereinsmitgliedes,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
  - j) Satzungsänderungen,
  - k) Auflösung des Vereins.
- (9) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem stellvertretenden Schriftführer,
  - e) dem Kassierer (Kassenwart),
  - f) dem stellvertretenden Kassierer (stellv. Kassenwart),
  - g) dem Ortsheimatpfleger,
  - h) dem stellvertretenden Ortsheimatpfleger,
  - i) den Besitzern.

- (2) Die Zahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterführen.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein.
- (7) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes und über Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

## § 9

### Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereinskönnen Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
- (2) Der Vorstand kann die Arbeitsausschüsse mit Beschlußvollmachten ausstatten, diese aber auch jederzeit wieder entziehen. In den Vorstandssitzungen haben die Arbeitsausschüsse Berichte über ihre geleistete Arbeit abzugeben.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

## § 10

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich jeweils 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 11

### Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
- (2) Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

## § 12

### Wahlen, Beschlußfassungen und Sitzungsniederschriften

- (1) Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge erfolgen offen, sofern nicht ein anwesendes Vereinsmitglied eine geheime Zettelwahl verlangt.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder vom stellvertretenden Schriftführer oder bei Verhinderung beider Vorstandsmitglieder durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 13

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hierzu bedarf der Schriftform an alle Vereinsmitglieder.  
Der Auflösungsbeschluß muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
- (2) Der Beschluß ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung ist auch der zuständigen politischen Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Reken, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 14.03.1992 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Borken ist am 14.05.1992 erfolgt. Mit dem Tage der Eintragung ist die bsiherige Satzung vom 1. März 1992 außer Kraft und die vorstehende Satzung in Kraft getreten.

Reken, den 15.1992



Heimatverein REKEN e.V.

*Illerhues*  
- Der Vorstand -  
Illerhues  
-Vorsitzender-

*Hensel*  
Hensel  
-stellv. Vorsitzender-

Durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19.03.1994 ist im § 3 der Vereinssatzung ein neuer (zusätzlicher) Abs. 3 mit folgendem Text aufgenommen worden:

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) wie bisher
- (2) wie bisher
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Reken, den 03.1994



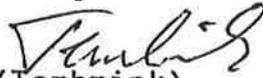
Heimatverein REKEN e.V.

*Illerhues*  
- Der Vorstand -  
Illerhues  
-Vorsitzender-

*Hensel*  
Hensel  
-stellv. Vorsitzender-

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Satzungsänderung heute gemäß vorstehendem Beschluß in das hiesige Vereinsregister eingetragen worden ist.

Borken, 13. November 1995  
Amtsgericht

  
(Tembrink)  
Justizsekretärin

